

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Bfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 49

Sonntag, den 9. Dezember

1917

Die preussische Wahlrechtsvorlage.

Als der König von Preußen durch seinen bekannten Erlass die Aenderung des Wahlrechts zum Preussischen Landtag versprochen hatte, hofften viele, das Reichstagswahlrecht werde auf die preussischen Landtagswahlen übertragen werden. In den letzten Tagen ist nur die Wahlrechtsvorlage an den Preussischen Landtag gebracht worden. Sie hat sehr enttäuscht. In kurzen Strichen wollen wir zeichnen, worin die Enttäuschung liegt.

Wohl wird im Prinzip das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht durch die Vorlage gewährt. Aber die Einzelbestimmungen schränken das allgemeine Wahlrecht in starker Weise ein. Es kann nur derjenige männliche Staatsbürger wählen, der mindestens drei Jahre lang das preussische Staatsbürgerrecht besitzt. Diese Bestimmung ist ein Ausfluß des beschränkten Partikularismus, der leider im „großen, einigen Deutschen Reich“ noch am meisten in Preußen, dem „Vorstaat Deutschlands“ gepflegt wird.

Es kann also nach dieser Bestimmung ein Deutscher, der in irgendeinem anderen Bundesstaat Deutschlands seine volle Staatsbürgerpflicht erfüllt, sein Leben den Interessen des gesamten deutschen Volkes geweiht und gewidmet und aus irgendwelchem Grunde seinen Wohnsitz in Preußen ausgelassen hat, hier das Staatsbürgerrecht sofort bei seiner Uebersiedlung erwarb, nicht eher zum Preussischen Landtag wählen, bis er drei Jahre lang in Preußen das Staatsbürgerrecht besessen hat. Es gibt keinen vernünftigen Grund, durch den diese Bestimmung gestützt werden könnte. Denn die Pflichten, die ein deutscher Staatsbürger in einem anderen Bundesstaate Deutschlands erfüllt, kamen ganz Deutschland, auch Preußen zugute. Nur kleinlicher partikularistischer Geist kann es fertigbringen, in mißgünstiger Weise es einem deutschen Staatsbürger ungünstig anzurechnen, wenn er seine Lebenskräfte in einem anderen deutschen Bundesstaate bisher aufwendete für das deutsche Allgemeinwohl.

Zum Deutschen Reichstag kommen an jedem deutschen Orte wählen, wenn er sich nur rechtzeitig in die Wählerliste eintragen ließ, in Preußen könnte er nach der Wahlrechtsvorlage das nicht, selbst wenn er bei der Wahl bereits 2 Jahre und 11 Monate und 29 Tage — außer im Februar — preussischer Staatsbürger war. Das ist ein echter Schilddrüsenstreich!

Wiel mehr noch wird das allgemeine Wahlrecht eingeschränkt durch die Bestimmung, daß nur der wählen kann, der sechs Monate lang seinen Wohnsitz an demjenigen Orte hinter sich haben muß, an dem er dann wählen darf, wenngleich er das preussische Staatsbürgerrecht schon von der Geburt an besaß. Diese Einschränkung beraubt eine sehr große Anzahl von preussischen Staatsbürgern des Wahlrechts überhaupt, sie sind rechtlos.

Davon werden hauptsächlich die arbeitenden Klassen betroffen. Bei der weit vorgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung, die die verschiedenartigsten Arbeitsverhältnisse in den verschiedensten Bezirken Preußens geschaffen hat; bei dem natürlichen Bestreben der Arbeiter, sich die günstigsten Arbeitsverhältnisse auszuwählen, wo sie sich bieten; bei der oft eintretenden Arbeitslosigkeit vieler Arbeiter an den verschiedensten Orten Preußens sind die Arbeiter gezwungen, oft die Arbeitsstätte und damit den Wohnsitz zu wechseln. Dieser Wechsel nimmt ihnen, wenn die Bestimmung der Vorlage Gesetz wird, das Wahlrecht — sie sind entrechtet.

Diese Entrechtung bedeutet einen Vorteil, richtiger eine Bevorzugung der Besitzenden, speziell der grundbesitzenden Bevölkerung und insofern wird auch die Gleichheit des Wahlrechts berührt.

Die Einschränkung des allgemeinen Wahlrechts schränkt also zugleich das gleiche Wahlrecht ein. Wo bleibt da die Erfüllung des Versprechens in dem königlichen Erlass? Durch diese Art „Neuorientierung“ wird also die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, auf die gerade die Arbeiter gehofft haben, nicht geschaffen.

Das Unfaßlichste an der Vorlage ist aber die Ausschließung vieler vom Wahlrecht, die jetzt an der Kriegsfrente ihr Leben für das Reich, also auch für Preußen in die Schanze schlagen. Wie die jetzt im Reichstags schwebenden Verhandlungen über die Uebergangswirtschaft vom Kriege in die Friedenszeit zeigen, weiß man noch nicht, wie und wo man einst die zurückkehrenden Krieger beschäftigen kann. Daß viele nicht mehr in ihre alte Arbeitsstätte Rückkehr finden, ist ausgemacht. Viele werden sicher nicht an ihrem vorherigen Wohnort Arbeit finden. Aus gebietlichen Gründen werden viele wahrscheinlich von Staats wegen

in wirtschaftliche Unternehmungen gesteckt werden, die vor allem wegen der zu verbesserten Ernährungsverhältnisse des gesamten Volkes mit Arbeitskräften besetzt werden müssen. Auch sie werden an ihren alten Wohnort nicht sogleich, vielleicht gar nicht mehr zurückkehren. Alle diese Krieger würden nach der Bestimmung benachteiligt, selbst dann, wenn durch eine Ausnahmebestimmung ihnen das Recht zugesprochen würde, an ihrem alten Wohnort das Wahlrecht ausüben zu dürfen. Denn selbst in solchem Falle würde ihnen eine Einbuße durch die Fahrt nach dem Wahlort entstehen.

Wir würden alle diese Einschränkungen des Wahlrechts nicht verstehen, wenn wir nicht wüßten, daß sie eine Bevorzugung der Besitzenden Klassen bedeuten und den reaktionären Parteien dienen.

Gänzlich fehlt in der Vorlage die Gewähr des Wahlrechts an die Frauen. Man wird sagen, auch das Reichstagswahlrecht schließt die Frauen von der Wahl aus, man könne ihnen schon deshalb nicht das Wahlrecht in einem Bundesstaate gewähren. Und wer weiß, was noch für andere fadenscheinige Gründe für die Beibehaltung der Entrechtung der Frauen angeführt werden. Aber man hat erstens während des Krieges besonders die arbeitenden Frauen in ihrer wirtschaftlichen Heranziehung auf die gleiche pflichterfüllende Stufe mit den Männern gestellt. Was rechtfertigt also die Ausschließung der Frauen von den Rechten der Männer! Zweitens aber hat man mit dem Versprechen der „Neuorientierung“ auch bei den Frauen die Hoffnung genährt, daß sie aus ihrem Zustande der Rechtlosigkeit herausgehoben werden sollen. Um so schwerer muß nun die Enttäuschung sein, wenn sie aus der preussischen Wahlrechtsvorlage ersehen, von welcher kleinlichem Geiste die sogenannte Neuorientierung ausgeht. Der Geist der Bevormundung spukt trotz aller Kriegserfahrungen noch immer in den herrschenden Kreisen. Das ist der erste Gedanke, der damit in die Frauenseele gesenkt wird.

In England hat man während der Kriegszeit sogar mit der Einführung des Frauenwahlrechts einen Anfang gemacht, wenn auch dort der Geist der Beschränkung noch nicht die allgemeine, gleiche Gewährung des Wahlrechts an die Frauen zuließ. Will Deutschland nicht auf den Titel einer der ersten Kulturnationen verzichten, dann muß es die unausweidbaren berechtigten Ansprüche der Frauenwelt auf Gleichberechtigung erfüllen.

Es wäre noch manches andere über die preussische Wahlrechtsvorlage zu sagen, die tief einschneidende Arbeiterrechte berührt; wir wollen es heute jedoch bei dem Besagten belassen. Jedenfalls werden wir Gelegenheit haben, auf sie zurückzukommen, je nach den Verhandlungen im Preussischen Landtage. Nach dem Gepräge, das ihr die Regierung gegeben hat, müssen wir unser Urteil dahin zusammenfassen: Es fehlt ihr jeder große Zug! —

Die Eingabe der Tabakarbeiter an die Fabrikanten.

Die am 16. November in Frankfurt a. M. stattgefundene Konferenz der drei Verbände der Tabakarbeiter beschloß, nachstehende Eingabe an die Herren Fabrikanten zu richten:

Die unterzeichneten Vorstände der drei Tabakarbeiterverbände wurden von einer am 16. November in Frankfurt a. M. stattgefundenen Vertreterkonferenz der organisierten Tabakarbeiterschaft beauftragt, Ihnen nachstehende Wünsche ergebenst zu unterbreiten:

1. Die während des Krieges gewährten Zulagen sind mindestens auf 60 v. H. zu erhöhen;
2. Wir erwarten, daß bewilligten Teuerungszulagen nach dem Kriege allgemein in feste Lohnzulagen umgewandelt werden.

Begründung.

Nach den Feststellungen der Tabak-Berufsgenossenschaft betrug der Jahresdurchschnittsverdienst eines Volkarbeiters in der Tabakindustrie im Jahre 1913 674 M und im Jahre 1916 778 M. Der Durchschnittsverdienst ist demnach in den drei Jahren um 104 M jährlich oder um 34 % pro Arbeitstag gestiegen. Das bedeutet eine Steigerung von 15,4 v. H. Der Durchschnittsverdienst der Zigarrenarbeiter, die das Gros der Gesamtarbeiterschaft bilden, betrug im Jahre 1916 nur 729 M oder pro Arbeitstag 2,43 M. Was bezüglich der Feststellung der Tabak-Berufsgenossenschaft zu sagen ist, haben wir in unserer letzten Eingabe ausgeführt.

Durch die von Ihnen im Frühjahr bewilligte Erhöhung der Zulagen ist zwar im allgemeinen eine Steigerung der Löhne eingetreten; in vielen Fällen wurde aber dadurch eine Steigerung des Verdienstes nicht herbeigeführt. Das weniger gut zu verarbeitende Material, die vielerorts vorgenommene Verkürzung der Arbeitszeit und die Festsetzung eines Pensums haben dazu geführt, daß nicht wenige Arbeiter, trotz der bewilligten Zulagen, heute nicht einmal das verdienen, was sie vor dem Kriege verdient haben.

Aber selbst wenn man annimmt, daß der Verdienst durch die letzte Bewilligung eine weitere Steigerung von 10 bis 15 v. H. erfahren hat, so genügt diese Gesamtergebnissteigerung von 25 bis 30 v. H. gegenüber dem letzten Friedensjahre keineswegs. Die Preise für alle Lebens- und Kulturbedürfnisse haben besonders in den letzten sechs Monaten eine außerordentliche Steigerung erfahren. Wir weisen nur auf die Preissteigerung hin, die bezüglich der Heizstoffe, der Kleidung und verschiedener Lebensmittel eingetreten ist. Da die Tabakarbeiter keine Vorräte an Kleidung, Schuhen usw. haben und so trotz größter Einschränkungen auf das Kaufen dieser Sachen in der jetzigen Zeit angewiesen sind, wirkt diese Preissteigerung für sie um so härter. Die nötigen Anschaffungen können aber von einem großen Teil der Tabakarbeiterschaft gar nicht bestritten werden, da ihr Verdienst nicht einmal für den Kauf der rationierten Lebensmittel ausreicht.

Hinweisen wollen wir noch auf das Ergebnis einer Erhebung, die das Kaiserlich Statistische Amt in den Monaten März und September der Jahre 1914, 1915 und 1916 in mehreren Gewerbegruppen vorgenommen hat. Nach dieser Erhebung liegt der durchschnittliche Tagesverdienst der männlichen Arbeiter um 46 und der weiblichen Arbeiter um 54,1 v. H. Seit September 1916 dürfte eine weitere Steigerung eingetreten sein. Diese amtlichen Feststellungen zeigen, daß im allgemeinen eine bedeutend höhere Steigerung der Arbeitslöhne eingetreten ist, als wie sie die Löhne der Tabakarbeiter erfahren haben. Unsere Forderung auf Erhöhung der Zulagen auf mindestens 60 v. H. ist demnach durchaus berechtigt.

Die Erfüllung unserer Forderung ist auch möglich. Wenn man einen durchschnittlichen Friedenslohn für Zigarren von 10 M für das Tausend zugrunde legt, so bedingt die gewünschte Erhöhung nur eine Preissteigerung von 6 M für das Tausend, oder gut einen halben Pfennig für die einzelne Zigarette, abgesehen von den Lohn erhöhungen bei Nebenarbeiten. Ähnlich ist es bei den andern Tabakfabrikanten. Verschiedene Fabrikanten haben auch bereits eine Erhöhung der Zulagen in dem von uns gewünschten Umfange vorgenommen.

Durch das schlechter zu verarbeitende Material wird, wie wir bereits anführten, die Verdienstmöglichkeit eines großen Teils der Tabakarbeiterschaft arg geschmälert. Wenn die Mehrheit der Fabrikanten an dem schlechteren Material auch nicht schuld ist, so ist es aber doch unbedeutend, die Arbeiter hierunter leiden zu lassen.

Trotz der gewährten Zulagen hat die Tabakarbeiterschaft nach den Feststellungen der Berufsgenossenschaft auch heute noch die geringsten Durchschnittslöhne der gesamten gewerblichen Arbeiterschaft. Weiter dürfte wohl feststehen, daß die Preise für die notwendigen Lebensmittel und die sonstigen Bedarfsartikel nach dem Kriege auf ihren früheren Stand nicht mehr zurückkehren werden. Dasselbe wird aber auch wohl mit den Preisen für die Tabakprodukte der Fall sein. Aus den angeführten Gründen wäre es deshalb angebracht, die bewilligten Teuerungszulagen in feste Lohnzulagen nach Kriegsschluß umzuwandeln.

Wir richten nun an Sie die höfliche Bitte, baldigst zu den Wünschen der Arbeiter Stellung zu nehmen. Wir würden es auch begrüßen, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, unsere obigen Forderungen mündlich weiter begründen zu können. Wir sind deshalb zu Unterhandlungen jederzeit gerne bereit.

Einer baldigen zustimmenden Antwort entgegengehend, zeichnen

Mit aller Hochachtung

Deutscher Tabakarbeiterverband:
Karl Reichmann.

Centralverband öffentl. Tabakarbeiter Deutschlands:
Gerrh. Gammann.

Gewerverein der deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter (D.Z.A.):
Joh. Stephan.

Wiesch, Wenzke, Pöhl und Pöhl...
denn, daß von Seiten des Vorstandes nicht mit genügend Energie die Unterbrechung der arbeitstages gemachten Verhandlungen auf der Kriegswirtschaftsseite vertreten wird. ...
Nach der Aussprache wurde folgende Entschliessung angenommen: Die heutige gut besuchte Versammlung der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Leipzigs nimmt Kenntnis vom dem Beschlusse der drei Tabakarbeiterverbände in Leipzig a. M., die Feuerungsanlagen auf 60 Prozent zu erhöhen und spricht sich dafür aus, dieselben schon während des Krieges als Lohnzulage bewilligt zu sehen. Unter Verschiedenes wurde der Schriftführer beauftragt, gleichzeitig mit diesem Bericht die Beschlüsse der Versammlung vom 20. Oktober hinauszufügen. 1. Es ist für die Tabakarbeiter Leipzigs mit dem aus Naunhof solidarisches und wünschen, daß die Haftstellenberichte wieder im Tabakarbeiter aufgenommen werden; 2. wird auf schärfste die Schreibweise des Tabakarbeiter kritisiert, der in der letzten Zeit aus seiner politischen Neutralität herausgetreten ist und Stimmung für die Kolonialpolitik Leischs und in den Nummern 41 und 42 für die heutige Gleichheit gemacht habe. Es wurde folgende Resolution angenommen: Die Versammlung der Kollegen der Jahreshilfe Leipzig protestiert auf das entschiedenste gegen die Schreibweise des Tabakarbeiter in bezug auf die Werbung von Abkommen der Gleichheit in Nummern 41 und 42. Die Versammlung ist der Ansicht, nachdem die Genossin Jettin als langjährige Vertreterin der Gleichheit gemäßigert worden ist.

Unerwartung der Redaktion: Wenn Kollege Becker sich über eine mangelhafte Tätigkeit des handsvorübenden Kollegen Reichmann in bezug auf die Unterbrechung arbeitstages Tabakarbeiter öffentlich beschwert, so wäre es im Interesse der Wahrheit mütlicher gewesen, er hätte sich er informiert. Zwar ist das, was Kollege Reichmann für die Unterbrechung der sonstigen arbeitstages geworden oder werdenden Tabakarbeiter getan hat, nicht an die große Glocke gehängt worden, doch können wir versichern, daß Reichmann das getan hat, was im Interesse der Tabakarbeiter notwendig und mütlich war. Wenn dann ein anderer Reichstagsabgeordneter im Reichstage bei irgend einer Frage, die mit der Unterbrechung der Tabakarbeiter in keinem direkten Zusammenhang steht, beispielsweise in einem Satz die arbeitstages Tabakarbeiter anführt, so ist das ja gut, aber damit ist leider noch nichts besonderes für Reichmann verbunden. ...
Bei der Zeit die Verhandlungen über die Frage mit den zuständigen Stellen schon in vollem Gange. ...
Die Beschlüsse der Leipziger Mitgliederversammlung vom 20. Oktober im Tabakarbeiter untergebracht werden sollen, so wollen wir zwar für dieses Mal ein Auge zudrücken, müssen aber, wenn die Leipziger sich mit Naunhof bezüglich der Veröffentlichung der Versammlungsberichte solidarisch erklären lassen, daß dann auch ihnen unsere Antwort an Naunhof gilt. Sie wird in den Leipziger nicht unbekannt sein. ...
Die Leipziger nicht entschiedensten Protest eingeleitet haben, wenn wir z. B. die Neue Zeit, als sie noch unter Feindlings Bedingung war, gelegentlich empfanden. ...

Einigung der Leipziger Gewerkschaften

Unter Teilnahme der Vorsitzenden und der Ortsverwaltungen der Zentralverbände der Tischler, Handlungsgewerkschaften, Kupfer-, Metall-, Eisen-, Stein-, Tabakarbeiter und Schneider Leipzigs sowie drei Mitgliedern der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes in Leipzig fand am Sonntag, dem 25. und Montag, dem 26. d. M. eine Aussprache über die Gründe des Austritts der vorgenannten Gewerkschaften aus dem Gewerkschaftskartell mit dem Ziel einer Einigung statt.

Von den ausgetretenen Gewerkschaften wurde folgende Entschliessung vorgelegt, deren erster Teil lautet:
Die ausgetretenen Gewerkschaften erklären, daß die Vertretung der Arbeiterinteressen, wie sie bisher von dem alten Kartell und besonders von den beiden Sekretären Lütlich und Malan, ausgenommen ihre Tätigkeit in Rechtschutzbüros, im Namen der Leipziger Arbeiterschaft geleistet worden ist, als nicht im Interesse der Arbeiter liegend betrachtet. Ebenso betrachten sie die von der Generalkommission betriebene Politik.

Gegen diesen Teil gaben die Vertreter der Zentralverbände und der Generalkommission sowie der Kartellausschuss folgende Erklärung ab:
Wir halten den ersten Teil der Erklärung für nicht gerechtfertigt. ...
Die Verhandlungen führten zu einer Einigung auf folgender Grundlage:

Die ausgetretenen Gewerkschaften treten nach den allgemeinen Annahmen, die im Januar stattfinden, dem alten Kartell wieder bei. ...
Die Vertretung des Gewerkschaftskartells hat durch den Kartellausschuss oder durch besonders gewählte Vertreter zu erfolgen. ...
Dieses Vereinbarung wurde einstimmig beschlossen. ...

Konferenz der Vertreter der Verbandsoorstände.

Vom 22. bis 24. November tagte eine Konferenz der Vertreter der Verbandsoorstände. ...
Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der streifenlosen Ägide von der Deutschen Vaterlandspartei ergab, daß deren ...
Der Entwurf eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitsamergesetzes. ...

Die Konferenz tagte am 22. bis 24. November. ...
Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der streifenlosen Ägide von der Deutschen Vaterlandspartei ergab, daß deren ...
Der Entwurf eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitsamergesetzes. ...

Die Konferenz tagte am 22. bis 24. November. ...
Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der streifenlosen Ägide von der Deutschen Vaterlandspartei ergab, daß deren ...
Der Entwurf eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitsamergesetzes. ...

Die Konferenz tagte am 22. bis 24. November. ...
Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der streifenlosen Ägide von der Deutschen Vaterlandspartei ergab, daß deren ...
Der Entwurf eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitsamergesetzes. ...

Die Konferenz tagte am 22. bis 24. November. ...
Nachdem sich aus der Ueberhandnahme der streifenlosen Ägide von der Deutschen Vaterlandspartei ergab, daß deren ...
Der Entwurf eines Sozialpolitischen Arbeiterprogramms und eines Arbeitsamergesetzes. ...

Nach einer kurzen Aussprache über Erfahrungen aus der Wirksamkeit von Arbeitern als Schlichtern und Vermittlern wurden die Differenzen im Leipziger Gewerkschaftskartell eingehend erörtert. ...

Nach dem Beschluß des Gewerkschaftskongresses sollen die Zweigvereine der gewerkschaftlichen Zentralverbände zu einem Kartell sich vereinen. ...

Am Sonntag, dem 25. November, in Leipzig stattgefundenen Verhandlungen, die zwischen Vertretern der Generalkommission, Vorstandsvorstreitern der beteiligten Gewerkschaften einerseits und Vertretern der Ortsverbände andererseits geführt wurden, ...

Die Anregung, die Einführung der ungetakteten Arbeitszeit unter der Voraussetzung achtstündiger Arbeitszeit mit kurzen Pausen und ausreichender Erhaltungsfürsorge zu empfehlen, wurde nach kurzer Erörterung abgelehnt. ...

Zur Erreichung einer Reichs-Arbeitslosenversicherung sollen besondere parlamentarische Schritte unternommen werden.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. Dez. 1916 betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. Nov. 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

Artikel I
Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst (Reichsgesetzbl. S. 1411) erhält folgende Fassung:

Die erkrankten Tagelöhner und Erbs der notwendigen Kosten. ...
Artikel II
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. ...

Bekanntmachung

betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Zur Zwecke der Heranziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 302) anzuordnende Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen und die Bestimmung dem zuständigen Einberufungsausschuss (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. ...
§ 2
Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich die nachstehenden anzuordnenden Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der dort anzuordnenden Stelle vorzustellen und die für die Anfertigung einer Meldkarte nach anzuordnender Muster erforderlichen Angaben zu machen: ...

